



Herausgegeben vom Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und
Servicestationsunternehmungen in der Wirtschaftskammer Österreich

Gebühr gem. § 3 Abs. 4 GebG. 1957
lt. Bescheid des Finanzamtes
(für Gebühren und Verkehrssteuern)

Stampiglie

_____ vom _____, AZ _____

entrichtet.

Kontoblatt-Nr. _____/Garagen

DAUERPARK-VERTRAG

Herr, Frau, Firma: _____ Beruf: _____

geboren am: _____ Code-Karten-Nr.: _____

Anschrift: _____

vereinbart mit dem Garagen- bzw. Parkhausunternehmer,

Anschrift: _____

die Bereitstellung eines Einstell-(Park-)platzes im Garagenbetrieb: _____

(Fixplatz-Nr.: _____, Etage: _____) zum Zwecke der Abstellung des nachfolgend bezeichneten

Kraftfahrzeuges _____ mit dem pol. Kennzeichen: _____

Fahrzeugart (Marke, Type): _____, ab _____

bis _____ bzw. auf unbestimmte Zeit^{*)} zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen, die

vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.

Preis netto: _____, zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer brutto: _____, Saisonzuschlag: _____ %

daher Preis (April – Oktober) _____ (November – März) _____

Kaution für die Code-Karte bzw. den Parkschlüssel:

^{*)} Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Geschäftsbedingungen

1. Inhalt des Vertrages:
Der Kunde erwirbt das Recht der Benützung eines (beliebigen, zugewiesenen, gekennzeichneten) Einstell-(Park-)platzes.^{*)} Er darf während der von der Geschäftsleitung festgesetzten Öffnungszeiten das Fahrzeug beliebig oft dort abstellen und wieder fortbringen. Er ist jedoch, außer im Falle einer gesonderten Vereinbarung, nicht berechtigt, an Stelle dieses Fahrzeuges andere Fahrzeuge, zB gemietete, in den Betriebsräumen zu parken. Die Leistung des Unternehmens besteht ausschließlich in der Zurverfügungstellung eines solchen Parkplatzes in brauchbarem Zustand. Den Garagen- bzw. Parkhausunternehmer trifft keinerlei Verpflichtung zur Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder des Fahrzeuginhaltes. Er ist nicht verpflichtet, die Betriebsräume zu beheizen. Vereinbarungen über die Einstellung von Fahrzeugen, deren Motoren mit Flüssiggas betrieben werden, sind nichtig, wenn keine behördliche Genehmigung für das Einstellen solcher Fahrzeuge vorliegt.
2. Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes.
3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Einstellpreises vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder ein an seine Stelle tretender Index.
Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Jahresdurchschnitt verlaubliche endgültige Indexzahl. Die Neufestsetzung des Betrages erfolgt jedes Jahr anhand des verlaublichen endgültigen Indexwertes für den Jahresdurchschnitt.
4. Wird das Fahrzeug vorschriftswidrig entgegen den Bodenmarkierungen so abgestellt, dass andere Parkplätze nicht ordnungsgemäß benützt werden können, ist für die Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Einstellplatzes ein Entgelt nach dem Kurzparktarif zu entrichten.
5. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperrern. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie zB Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird vom Garagenpersonal verlangt, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird, sind sämtliche bewegliche Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen und im Kofferraum zu deponieren. Dieser ist sodann zu verschließen.
6. Wurde vereinbart, dass das Fahrzeug nur während der Nachtstunden eingestellt wird, ist für jede Stunde (Tag) außerhalb der Nachtzeit (17 bis 8 früh, Montag bis Freitag) die Kurzparkgebühr zu bezahlen, es sei denn, dass hiefür eine Sonderabmachung schriftlich getroffen wurde.
7. Der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer haftet nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für die Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes, wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Gehilfen verschuldet wurde. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet.
8. Dem Kunden ist nicht gestattet, in den Betriebsräumen Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten durchzuführen.
9. Das vereinbarte Benützungsentgelt ist monatlich im vorhinein an den Garagen- bzw. Parkhausunternehmer zu bezahlen und wird jeweils am Monatsersten fällig. Alle übrigen Rechnungen sind bei Vorlage ohne Kassaskonto zu begleichen.
10. Der Kunde räumt dem Garagen- bzw. Parkhausunternehmer ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an dem (den) Fahrzeug(en) für fällige Forderungen aus diesem Vertrag ein. Bei Ausübung dieses Rechtes ist der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer berechtigt, bis zur Bezahlung der offenen Rechnungen durch geeignete Absperrmaßnahmen die Ausfahrt des Fahrzeuges zu verhindern.
11. Wurde das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist es schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum 15. oder zum Monatsletzten kündbar, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde. Die Kündigung wird auch dann wirksam, wenn die Erklärung an die dem Garagen- bzw. Parkhausunternehmer zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesandt wird. Die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Leistungen ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung kann nicht rückvergütet werden. Verbleibt das Fahrzeug nach Ablauf der Kündigungszeit in der Garage, ist der Kunde verpflichtet, auch weiterhin das Benützungsentgelt so lange zu bezahlen, als der Parkplatz von ihm noch benützt wird.
12. Der Kunde hat den Parkausweis bzw. Parkschlüssel sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu sichern. Eine Weitergabe an dritte Personen ist unzulässig. Bei Verlust ist ein Entgelt für die Ausstellung eines Ersatzparkausweises bzw. die Übernahme des Ersatzparkschlüssels zu entrichten.
13. Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die behördlichen Vorschriften und die Garagenordnung einzuhalten.
14. Der Kunde gibt ausdrücklich die Erklärung ab, als Halter des Fahrzeuges zur Abstellung berechtigt zu sein und garantiert, dass das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist.
15. Der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zur Lösung zu bringen, wenn der Einsteller mit der Bezahlung des Entgeltes länger als 14 Tage in Verzug ist, den Parkausweis, Parkschlüssel missbräuchlich, zB Einfahrt mit einem anderen Fahrzeug, verwendet oder sonstige Vertragsbedingungen gröblich verletzt.
16. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Parkplatz zu räumen, den Parkausweis bzw. den Parkschlüssel zurückzugeben und insbesondere das Fahrzeug wegzubringen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer befugt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden aus den Betriebsräumen zu entfernen.
17. Erfüllungsort ist der Sitz des Garagen- bzw. Parkhausunternehmers. Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 (1) KSchG die Zuständigkeit jenes Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt. Für Nichtverbraucher wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem oben angeführten Standort des Garagen- bzw. Parkhausunternehmers sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
18. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme des Vertragsinhaltes, die ordnungsgemäße Übernahme der Codekarte bzw. des Parkschlüssels und eines Exemplares der Garagenordnung, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet.

^{*)} Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Datum und Unterschrift